

Neuartiges Coronavirus (SARS-CoV-2) Wuhan

Seit einigen Wochen werden aus China Übertragungen eines neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) gemeldet. Inzwischen sind diese Infektketten in weiteren Ländern, auch in Deutschland festgestellt worden. Wir möchten Sie über die aktuell erforderliche Diagnostik informieren.

Wann soll getestet werden?

- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen oder akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere.
 - + Kontakt zu bestätigtem oder unbestätigtem SARS-CoV-2-Fall bis 14 Tage vor Erkrankungsbeginn
- **oder**
 - + Aufenthalt in Regionen mit SARS-CoV-2-Fällen bis 14 Tage vor Erkrankungsbeginn
- Personen mit klinischen oder radiologischen Hinweisen auf eine virale Pneumonie ohne Alternativdiagnose (unabhängig von einer erfassbaren Exposition)

Meldung an das Gesundheitsamt

Nach §6 des IfSG muss dem zuständigen Gesundheitsamt der Verdacht auf eine Erkrankung, sowie der Tod in Bezug auf eine Infektion mit dem neuartigen SARS-CoV-2 durch den behandelnden Arzt gemeldet werden. Der Verdacht muss sofort gemeldet werden, wenn zu den klinischen Symptomen ein Kontakt zu einem bestätigten Fall vorliegt oder ein Aufenthalt in einem Risikogebiet bis 14 Tage vor Erkrankungsbeginn vorliegt. Sollte kein Expositionsrisiko vorliegen oder nur ein Kontakt zu einem unbestätigten Fall vorliegen, erfolgt eine Meldung erst nach Bestätigung.

Das Labor meldet den Nachweis des SARS-CoV-2 unabhängig von der Meldung durch den behandelnden Arzt ebenfalls namentlich.

Probenmaterial für die PCR-Diagnostik

Bitte entnehmen Sie mit einem trockenen Abstrichtupfer einen Oropharynx-Abstrich. Das Abstrichröhrchen muss mit ca. 2 ml NaCL beschickt werden, damit der Tupfer nicht austrocknet. Es dürfen keine Gel-Abstriche verwendet werden. Verschließen Sie das Abstrichröhrchen fest und prüfen Sie es auf Dichtigkeit.

Ggf. kann zusätzlich eine Probe aus den tiefen Atemwegen entnommen werden, z.B. induziertes Sputum. Achten Sie hierbei auf die entsprechende Schutzausrüstung. Das Sputum wird in einen sterilen Transportbehälter eingebracht. Bitte beachten Sie hierzu auch die Empfehlungen des RKI.

Jedes Probenmaterial muss einzeln in eine Tüte verpackt und mit „Corona“ beschriftet werden.

Abrechnung der PCR-Diagnostik

Seit dem 01. Februar 2020 ist die PCR zum Nachweis des SARS-CoV-2 eine Kassenleistung. Sie können die Kennnummer 32006 als Untersuchungsindikation in Ihrem Praxissystem angeben, somit ist die Untersuchung nicht budgetrelevant.

Zunächst gab es eine strenge Faldefinition, die Voraussetzung für die Übernahme der Kosten war. Nach den aktuellen Entwicklungen der zunehmenden Ausbreitung hat die KBV am 27.02.20 darüber informiert, dass es der Entscheidung des behandelnden Arztes obliegt, ob ein Patient getestet wird. Zur Orientierung dient das Schema des RKI zur Verdachtsabklärung:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_DINA3.pdf?__blob=publicationFile

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.